

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion Frauenliste Cottbus
Fraktionsvorsitzende - Frau Spring
Altmarkt 21
03046 Cottbus

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

Cottbus, 24.10.2006

DEZERNAT/STADTAMT

**Anfrage für die Fragestunde in der StVV am 25.10.06
- Grundsicherung -**

Dez. III / Sozialamt
Thiemstraße 37
03050 Cottbus

SPRECHZEITEN

Sehr geehrte Frau Spring,

ANSPRECHPARTNER(IN)
Frau Duhra

zu Ihrer Anfrage kann ich wie folgt Stellung nehmen:

ZIMMER
318

Zuerst ist eine Unterscheidung zwischen Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) vorzunehmen. Beide Gesetzbücher enthalten das Wort „Grundsicherung“.

MEIN ZEICHEN
50.1 du

Ich übergebe Ihnen in der Anlage eine Übersicht der Leistungen der Grundsicherung nach SGB II, welche auch die kommunalen Leistungen für die Kosten der Unterkunft enthalten.

TELEFON
0355 612 4824

In der Anlage sind weiterhin die kommunalen Leistungen des SGB XII auszugsweise enthalten, die ebenfalls Auswirkungen im Haushalt der Stadt Cottbus haben. Diese sind jedoch nicht abschließend.

TELEFAX
0355 612 4901

Insgesamt ist für das Jahr 2006 mit einem Ausgabevolumen von **46.465,6 T€** zu rechnen. Für **2007** wurden **55.381,6 T€** haushaltsseitig geplant.

E-MAIL
Kerstin.Duhra@
thiemstrasse.cottbus.de

Eine Prognose der Entwicklung der Ausgaben bis 2010 ist nicht möglich. Bereits seit Bestehen des SGB II gab es vier Fortentwicklungsgesetze, welche auch Einfluss auf die kommunalen Leistungen hatten.

Für das SGB XII steht eine Gesetzesänderung noch in diesem Jahr bevor.

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

KONTO DER STADTKASSE
Sparkasse Spree-Neiße
Konto-Nr. 330 200 002 1
Bankleitzahl 180 500 00

www.cottbus.de

info@cottbus.de

Die Stadt Cottbus verfügt über keine statistischen Angaben, inwieweit Bürger so genannte „Aufstocker“ sind. Zum Einkommen zählen nach SGB II nicht nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sondern z. B. auch Kindergeld, Waisenrenten, Witwenrenten, u. v. m. Anzumerken ist dabei, dass Einkommenstatbestände zuerst den Leistungen der Bundesagentur (Regelsatz und Sozialgeld) und dann erst den kommunalen Mitteln, also z. B. den Kosten der Unterkunft angerechnet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Weiße
Dezernent